

## Besondere Bedingung Nr. 0064 Ersatzwert

Punkt I, 1. Absatz der "Sonderbedingungen für die Neuwertversicherung von Gebäuden und Einrichtungen soweit sie industriell oder gewerblich genutzt sind oder Wohn- und Büro Zwecken dienen" wird wie folgt abgeändert:

"Als Ersatzwert gelten bei Gebäuden der ortsübliche Neubauwert, bei technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtungen und den sonstigen zum Neuwert versicherten Sachen die Wiederbeschaffungskosten (Neuwert) jeweils bis 6 Monate vom Schadentag an."